



DRIKUNG KAGYU DORJE LING

TIBETISCH BUDDHISTISCHES ZENTRUM FÜR MEDITATION,
TSA-LUNG UND PHILOSOPHIE,

Statuten des Vereins Drikung Kagyu Dorje Ling

1. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Drikung Kagyu Dorje Ling“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8280 Kreuzlingen TG.

2. Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt den Unterhalt und den Betrieb des Drikung Kagyu Dorje Ling-Zentrums in einer angemieteten oder vereinseigenen Liegenschaft und bei Bedarf an weiteren Standorten. Absicht des Vereins ist die Förderung und Pflege der tibetisch buddhistischen Traditionen, Philosophie und Kultur im Sinne der Drikung Kagyu-Linie. Es werden keine politischen Ziele verfolgt. Der Verein ist ideeller Natur und verfolgt keine kommerziellen Ziele.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen mit buddhistischen Inhalten in der Tradition der Drikung Kagyu-Linie. Dazu gehören beispielsweise Meditationen, Vorträge, Kurse, Veranstaltungen mit buddhistischen Lehrern aus dem In- und Ausland.
- b) Erwerb und Aufbewahrung von Reliquien, Skulpturen, Rollbildern, buddhistischen Praxis- und Meditationsobjekten.
- c) Förderung und Durchführung buddhistischer Feierlichkeiten sowie Pflege buddhistischer Musik und Tänze.
- d) Ausrichtung und Unterstützung von kulturellen Ausstellungen mit Bezug zum tibetischen Buddhismus.
- e) Zusammenarbeit mit anderen kulturell orientierten gemeinnützigen Organisationen und den lokalen Behörden.
- f) Betreuung und Pflege von öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten zur Nutzung im Sinne des Vereinszwecks.
- g) Angebot von persönlicher Beratung durch den Zentrumsleiter.
- h) Beteiligung an interreligiösen Dialogen.

3. Gemeinnützigkeit

Art. 3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

4. Finanzierung

Art. 4 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen (z.B. Belehrungen und Kurse)
- c) Spenden und Zuwendungen aller Art



DRIKUNG KAGYU DORJE LING

TIBETISCH BUDDHISTISCHES ZENTRUM FÜR MEDITATION,
TSA-LUNG UND PHILOSOPHIE,

- d) Geschenke
- e) Darlehen
- f) Allfällige Mietzinsen aus Wohneinheiten
- g) Vereinsliegenschaft

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

5. Mitgliedschaft

Art. 5 Grundsatz

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen, unabhängig von der Konfession.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Art. 6 Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und durch das Einbezahlen des Mitgliederbeitrags.

Art. 7 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden (auch per e-Mail gültig). Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit, auch ohne Angaben von Gründen, durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das betroffene Mitglied kann den Ausschluss innert einer Frist von 30 Tagen schriftlich an den Vorstand gerichtet anfechten. In diesem Falle wird der endgültige Entscheid durch die Mitgliederversammlung getroffen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Art. 9 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich im besonderen Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.



DRIKUNG KAGYU DORJE LING

TIBETISCH BUDDHISTISCHES ZENTRUM FÜR MEDITATION,
TSA-LUNG UND PHILOSOPHIE,

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Organe

Art. 11 Allgemein

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) der Zentrumsleiter

Art. 12 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Anträge zu den einzelnen Traktanden müssen in der Versammlung bei deren Verhandlung gestellt werden.

Art. 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand, der Zentrumsleiter oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des an den Vorstand gerichteten Begehrens zu erfolgen.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und der Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands



DRIKUNG KAGYU DORJE LING

TIBETISCH BUDDHISTISCHES ZENTRUM FÜR MEDITATION,
TSA-LUNG UND PHILOSOPHIE,

- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Hinweis zu *Einfaches Mehr*: Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Statutenänderungen des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlüsse müssen im Protokoll dokumentiert werden.

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4, jedoch maximal 10 Mitgliedern (Ämterkumulation ist möglich):

- a) Präsidentin/Präsident
- b) Vizepräsidentin/Vizepräsident
- c) Sekretärin/Sekretär
- d) Finanzverwalterin/Finanzverwalter
- e) Zentrumsleiter

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder, ausgenommen des Zentrumsleiters, beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.



DRIKUNG KAGYU DORJE LING

TIBETISCH BUDDHISTISCHES ZENTRUM FÜR MEDITATION,
TSA-LUNG UND PHILOSOPHIE,

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Art. 16 Zentrumsleiter

Der Zentrumsleiter entscheidet über die inhaltliche und zeitliche Gestaltung des Zentrumprogrammes unter Berücksichtigung der Interessen und Wünsche der Mitglieder.

Der Zentrumsleiter untersteht bei seinen Entscheidungen zum Programm oder zu Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks ausdrücklich nicht der Generalversammlung.

Die Amtsdauer ist zeitlich nicht begrenzt.

Art. 17 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen.

Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Die Revisoren, die nicht gleichzeitig Mitglieder sind, sind nicht verpflichtet, an der Mitgliederversammlung für das Vereinsjahr teilzunehmen. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann beschliessen, dass die Revisoren an der Mitgliederversammlung des nächsten Jahres anwesend sein müssen.

7. Zeichnungsberechtigung

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Eingeschränkte Zeichnungsberechtigung

Vorstandsmitglieder können Geschäfte bis zu einem Wert von CHF 300 tätigen, mit schriftlicher Bestätigung durch die Finanzverwalterin/den Finanzverwalter (E-Mail ist ausreichend). [Wird das Geschäft durch die Finanzverwalterin/den Finanzverwalter getätigt, erfordert dies die Bestätigung eines weiteren Vorstandsmitglieds].



DRIKUNG KAGYU DORJE LING

TIBETISCH BUDDHISTISCHES ZENTRUM FÜR MEDITATION,
TSA-LUNG UND PHILOSOPHIE,

8. Haftung

Art. 19 Haftung

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Auflösung/Fusion des Vereins

Art. 20 Auflösung/Fusion

Die Auflösung des Vereins erfordert einen Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung, mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Sie erfordert ebenfalls einen Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung, mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung werden der Gewinn und das Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

10. Inkrafttreten

Art. 21 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 31. Oktober 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 31. Oktober 2020, Kreuzlingen

Präsidentin

B. Rothfuchs

Barbara Rothfuchs

Protokollführer/in:

Evelyne Kaufmann

Evelyne Kaufmann